



## Amtliches Mitteilungsblatt 4/2009



### **Institut für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften - ISBS**

**Errichtungsbeschluss  
Ordnung**

### **Institut für Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Sportwissenschaft - ISPS**

**Aufhebungsbeschluss**



**INHALT:**

	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Aufhebung des Instituts für Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Sportwissenschaft - ISPS	3
• Errichtung eines Instituts für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften - ISBS	4
• Ordnung für das Institut für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften - ISBS	5
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:  
Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Aufhebung**  
**des Instituts für Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Sportwissenschaft -**  
**ISPS**

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 137. Sitzung am 17. Dezember 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 13. Januar 2009 beschlossen, das Institut für Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Sportwissenschaft (ISPS) mit Wirkung zum 01. Januar 2009 aufzuheben.

Damit ist die Ordnung für das Institut für Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Sportwissenschaft (ISPS) vom 15. März 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2006 S. 4) gegenstandslos geworden.

---

**Errichtung**  
**eines Instituts für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften - ISBS**

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 137. Sitzung am 17. Dezember 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 13. Januar 2009 beschlossen, ein Institut für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften (ISBS) mit Wirkung zum 01. Januar 2009 zu errichten.

## **Ordnung**

### **für das Institut für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften - ISBS**

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 137. Sitzung am 17. Dezember 2008.

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Arbeitsgebiete**

- (1) Das Institut für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften (ISBS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 5 Grundordnung der Hochschule Vechta und nimmt die dort beschriebenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (2) <sup>1</sup>Das ISBS übernimmt die fachbezogene Verantwortung für die im Institut angesiedelten Fächer und Fachgebiete Allgemeine Pädagogik, Empirische Bildungsforschung, Frühpädagogik, Pädagogische Psychologie, Philosophische und theologische Grundlagen des Sozialen Handelns, Psychologie und Pädagogik, Recht der sozialen Dienstleistungen, Schulpädagogik, Soziale Arbeit und Sportwissenschaften im Hinblick auf die Studiengänge, in denen diese Fächer und Fachgebiete Lehrleistungen erbringen. <sup>2</sup>Das Institut gliedert sich in die zwei Abteilungen „Soziale Arbeit“ sowie „Bildungs- und Sportwissenschaften“. <sup>3</sup>Dabei bleibt die primäre Zuständigkeit der an den jeweiligen Studiengängen unmittelbar beteiligten Fächer unberührt.
- (3) Das Institut führt Forschungsaufgaben insbesondere in folgenden Gebieten durch:
  - Entwicklung in der Lebensspanne, Devianz, Prävention und Intervention in Feldern sozialer Dienstleistungen,
  - Interdisziplinäre und ganzheitliche empirische Erforschung von Bildungsprozessen in der gesamten Lebensspanne,
  - Personal- und Organisationsentwicklung sowie Vertrauensforschung in pädagogisch relevanten Settings,
  - Bedeutung des Sports und der Bewegung in pädagogisch relevanten Settings sowie in den Bereichen Gesellschaft, Gesundheit, Training und Motorik.
- (4) <sup>1</sup>Das Institut soll die gemeinsame Bearbeitung fachübergreifender Themen und Fragestellungen in Überschneidungsbereichen der beteiligten Disziplinen fördern. <sup>2</sup>Die in den einzelnen Abteilungen behandelten Themen verbindet die Sicht auf die Problemstellungen, auf deren Basis im Rahmen des Instituts ein Austausch zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern angestrebt ist.

#### **§ 2**

##### **Ausstattung**

- (1) Die personale Ausstattung des ISBS mit zugeordneten oder zugewiesenen Planstellen und anderen Stellen besteht zum Zeitpunkt der Neustrukturierung des ISBS aus den wissenschaftlichen Stellen (Professuren, Juniorprofessuren, Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) der beteiligten Abteilungen Soziale Arbeit sowie Bildungs- und Sportwissenschaften und den dem Institut ganz oder anteilig zugeordneten MTV - Stellen.
- (2) <sup>1</sup>Die finanzielle Ausstattung des ISBS orientiert sich an den allgemeinen Verteilungsregeln der Hochschule Vechta. <sup>2</sup>Zusätzliche personale und finanzielle Ausstattungen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die räumliche Ausstattung.

### **§ 3 Institutsrat**

- (1) Die Zusammensetzung des Institutsrates regelt § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Vechta.
- (2) Es wird festgelegt, dass Institutsdirektorin/Institutsdirektor und die Stellvertretende Institutsdirektorin/der Stellvertretende Institutsdirektor verschiedenen Abteilungen des Instituts angehören müssen.
- (3) In jedem Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Institutsrats durchgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor kann den Teilnehmerkreis einer Sitzung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten über die in der Grundordnung festgelegten Mitglieder und beratenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer hinaus erweitern. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Institutsrats.

### **§ 4 Gründungszeitraum**

<sup>1</sup>Das ISBS wird zunächst für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Abschluss der ersten Zielvereinbarung gegründet. <sup>2</sup>Vor Ablauf dieses Zeitraums wird auf der Grundlage der Zielvereinbarung zwischen Präsidium und Institut beraten, ob sich das gemeinsame Institut in seiner Zusammensetzung bewährt hat, eine ausreichende Grundlage für die fachliche Zusammenarbeit besteht und die angestrebten profildbildenden Wirkungen eingetreten oder zu erwarten sind. <sup>3</sup>Die Namensgebung wird überprüft.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Prof. Dr. Martin Schweer
---